

15.12.23**Beschluss**
des Bundesrates**Zweite Änderungsverordnung zur Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe**

Der Bundesrat hat in seiner 1040. Sitzung am 15. Dezember 2023 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 7 (Anlage zur KostenbeitragsV,
Tabelle, Spalte 1, Einkommensgruppe 1)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in der Anlage in der Tabelle, Spalte 1, bei der Einkommensgruppe 1 die Angabe „1 600,99“ durch die Angabe „1 524,99“ zu ersetzen.

Begründung:

Da die Einkommensgruppe 2 mit 1 525,00 Euro beginnt, ist in der Folge die obere Grenze der Einkommensgruppe 1 auf 1 524,99 Euro festzusetzen, sodass das maßgebliche Einkommen lautet: „bis 1 524,99“.